

SATZUNG

Bonner Bildungscenter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Bonner Bildungscenter e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde 21.12.1997 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Erziehung und Bildung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Bildungs- und Erziehungsfragen.
- Förderung von geschlossenen Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Klassen, Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.
- Förderung im schulischen- und berufsbildenden Bereich.
- Durchführung von Integrationskursen nach BAMF zur Sprach- und Wertermittlung.
- die Weiterbildung, Fachtagungen, Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und Kulturveranstaltungen.
- Exkursionen und Besuch von Kulturveranstaltungen
- die Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von Informations- und Weiterbildungsmaterialien.
- Informationsaustausch und Kontakte zu Kindergärten, Schulen, Behörden und Kultusministerium des Landes. (Kommunal, Landes und Bundespolitikern)
- Förderung finanzielle Unterstützung durch Vergabe von Stipendien einzelner bedürftiger sowie besonders begabter Schüler und Studenten.
- Unterstützung von Bildungsintentionen und anderen Einrichtungen in Organisatorischem und/oder Finanziellem.

Darüber hinaus ist es Ziel des Vereins, Maßnahmen und Veranstaltungen, die zur Begegnung von Bildungsinteressierten fördert, durchzuführen, bzw. daran teilzunehmen

§ 3 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit

Die Mittel des Vereins (Vereinsvermögen) setzen sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüsse, öffentliche Fördermittel des Bundes, Länder und Kommunen, Sozialfonds der EU, Erträgen aus Veranstaltungen und freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Dritter zusammen. Sie sind nicht zinsbringend anzulegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers (ggf. auch E-Mail-Adresse) enthalten. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4a Erwerb der Fördermitgliedschaft

a) Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.

b) Fördermitgliedschaft entsteht, soweit kein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt ist, durch die verbindliche Anmeldung und Teilnahme an Klassen oder Kursen, die durch den Verein im Rahmen des Vereinszwecks angeboten werden. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist nicht erforderlich, soweit die Daten der Fördermitglieds durch die verbindliche Anmeldung erfasst werden.

Der Eintritt wird mit der Annahme der verbindlichen Anmeldung und mit der Leistung des Förderbeitrags durch das Fördermitglieds wirksam. Das Recht des Vorstandes die Aufnahme abzulehnen bleibt unberührt. Eine Ablehnung oder Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

c) Fördermitglieder sind keine stimmberechtigten Mitglieder, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlung und kommen nur der ideellen/finanziellen/materillen Förderung des Vereins nach.

d) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

e) Ebenso sind sie berechtigt, die Vereinsräumlichkeiten im Rahmen der Angemeldeten Klassen oder Kursen zu nutzen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt und auch auf zweimalige Mahnung nicht durch Zahlung des rückständigen Beitrags reagiert hat.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Äußerung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 5a Beendigung der Fördermitgliedschaft

- a) Die Fördermitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Angebots für die sich der Fördermitglied verbindlich angemeldet hat.
- b) Besteht eine Fördermitgliedschaft losgelöst von dem Besuch einer Klasse o. Kurs, kann diese jederzeit ohne Einhaltung von Fristen schriftlich gekündigt werden. Hierzu ist lediglich ein formelles Schreiben an den Vorstand notwendig. Erst im Folgemonat nach Eingang des Schreibens kann die Lastschriftermächtigung, soweit erteilt, aufgehoben werden.

Ansonsten gelten für Fördermitglieder dieselben Bestimmungen wie für stimmberechtigte Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags wird, soweit nicht in einer Geschäftsordnung geregelt, von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) und vier zusätzlichen Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vergabe von Vereinsmitteln für Förderprojekte im Sinne von § 2
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Einzelheiten der Vorstandsarbeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Die Vorstandssitzung

- a) Der Gesamtvorstand setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- b) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, eine Einladungsfrist ist nicht nötig.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten.

d) Die Vorstandssitzung ist für alles zuständig, was nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Sie kann Entscheidungen an die Mitgliederversammlung weiterleiten, sofern diese nicht den ausdrücklichen Auftrag der Vorstandssitzung gegeben hat.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat hat bis zu sieben von dem Vorstand zu benennenden Mitglieder. Sie sollen in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Vereins aktiv sein und dem Vorstand zuarbeiten. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand nur eine beratende Funktion.

§ 12 Die Geschäftsführung

a) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das gesamte operative Geschäft des Vereins.

b) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin benötigt für sämtliche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, die Genehmigung des Vorstandes.

Dazu zählen insbesondere:

Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen. Diese werden jährlich mit dem Vorstand festgelegt.

c) Der Geschäftsführervertrag kann weitere Einzelheiten der Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin regeln.

d) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

§ 13 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus den zusätzlichen Vorstandsmitgliedern, das kommissarisch tätig wird. Sollte sich kein Ersatzmitglied finden, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes, Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten des Vereins:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie dürfen in ihrer Amtszeit und dem unmittelbar davorliegenden Jahr auch nicht an finanziellen Entscheidungen des Vereins mitgewirkt haben oder mitwirken.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits zu Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Vorsitzende hat die Tagesordnung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen und von dieser bestätigen zu lassen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet.

Die Mitgliederversammlung wählt dann eine(n) Tagungsleiter/-in, der/die die weitere Verhandlungsführung übernimmt. Der/die Tagungsleiter/-in lässt – soweit erforderlich – Stimmzähler/-innen bestimmen sowie eine(n) Protokollführer/-in für das Wahlprotokoll einsetzen.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion zu Wahlvorschlägen und der Wahlgänge einem/einer Wahlleiter/-in, der/die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, zu

übertragen. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn es dagegen keinen Widerspruch gibt.

Alle übrigen Abstimmungen erfolgen in der Versammlung offen. Sie sind schriftlich durchzuführen, wenn dieses von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen, wenn die Mitgliederversammlung einem solchen Wunsch zustimmt. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Namen des/ der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin sowie der Protokollführung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut niederzuschreiben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen an eine Juristische Person des Öffentlichen Rechts oder

an eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kindern in der schulischen und außerschulischen Erziehung.

§ 21 Kassenprüfer

- a) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und Vertreter gewählt.
- b) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- d) Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 22 Übergangsregelung

- a) Für die in der Satzung fehlenden Punkte sind Bestimmungen des Vereinsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- b) Die Satzung tritt in Kraft mit Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn. Die Mitglieder beauftragen den gewählten Vorstand, die vorliegende Satzung für den Fall, dass das Amtsgericht als Vereinsregister Beanstandungen erheben sollte, im Umfang der Beanstandungen abzuändern. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung anfechtbar, unwirksam oder nichtig sein, soll die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhaltes nicht berührt werden.